Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione SwissnessFormular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	**BISCOSUISSE** **Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie**
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Urs Furrer, Geschäftsführer 031 310 09 90 urs.furrer@biscosuisse.ch
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3000 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Entwurf für die Verordnung über die Herkunftsangabe Schweiz bei Lebensmitteln (E-HASLV) ist für die Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie nicht praxistauglich. Eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs unter Einbezug der Unternehmen ist nötig.

Betroffenheit der Mitgliedunternehmen von BISCOSUISSE

BISCOSUISSE ist der repräsentative Verband der schweizerischen Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie. Er zählt über dreissig Unternehmen aller Grössenkategorien. Darunter sind viele Schweizer Traditionsunternehmen, die zu einem erheblichen Teil auch in ländlichen Gebieten eine wichtige Funktion als Arbeitgeber haben. Unsere Mitgliedfirmen bieten ihre Produkte unter einer Vielzahl von teils sehr bekannten Schweizer Marken an. Sie engagieren sich seit Jahrzehnten für eine Swissness, die insbesondere dem mit dem Herstellungsprozess verbundenen Qualitätsversprechen gerecht wird, sowie für die aktive Pflege des guten Rufs, den ihre Produkte im In- und Ausland geniessen.

Ursprüngliche Ziele der Swissness-Vorlage drohen ins Gegenteil zu kippen

Die Swissness-Vorlage bezweckte ursprünglich die Bekämpfung von Missbräuchen, die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten und die Stärkung von Anreizen für Investitionen von Unternehmen in der Schweiz. Für die Unternehmen der Bachwaren- und Zuckerwarenindustrie wurde dieses Ziel mit der vom Parlament verabschiedeten Gesetzesrevision weitestgehend verfehlt. Mit dem nun vorliegenden Entwurf der Umsetzungsverordnung droht die ursprüngliche Zielsetzung gar ins Gegenteil zu kippen.

Fehlende Praxistauglichkeit

Der E-HASLV ist in mehreren Punkten nicht praxistauglich. Als Beispiel seien die Modalitäten zur Berechnung der Swissness bei zusammengesetzten Zutaten genannt. Diese müssten gemäss erläuterndem Bericht des BLW für die Berechnung in ihre einzelnen Bestandteile aufgelöst werden. Zusammengesetzte Zutaten aus stark verarbeiteten Naturprodukten durchlaufen aber häufig mehrere Herstellschritte in verschiedenen Verarbeitungsunternehmen. Eine Berechnung aufgrund der einzelnen Rohstoffbestandteile dürfte deshalb bereits am Geheimhaltungsinteresse der Lieferanten und Unterlieferanten und an deren entsprechend mangelnden Bereitschaft zur Offenlegung aller Rezeptdetails inklusive genauer Mengenangaben scheitern.

Nicht praxisgerecht geregelt sind auch die Modalitäten zur Anwendung der wichtigen Ausnahme für Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz zwar produziert werden, sich aber aufgrund der objektiven Produktspezifizierung nicht für die Herstellung eines bestimmten Produkts eignen. Dazu sieht der Verordnungsentwurf ein bürokratisches Konsultations- und Genehmigungsprozedere vor, das darin enden würde, dass die Produkte – sofern das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einem entsprechenden Antrag stattgegeben hätte – in einem Anhang zur Verordnung aufgeführt werden müssten. Ein solcher Mechanismus wäre aufwändig, zeitraubend, teuer und letztlich weder

sachgerecht noch nötig. Was produktspezifisch an objektiven Eigenschaften einer bestimmten Zutat erforderlich ist, kann nicht in einer Verordnung für alle Unternehmen geregelt werden. Vielmehr ist es produktspezifisch und gehört oftmals sogar zu den gut gehüteten Betriebsgeheimnissen eines Unternehmens. Mit dem System der Selbstkontrolle und Beweislastumkehr obliegt es aber ohnehin den Unternehmen, die Rechtfertigungsgründe für eine Ausnahme im Klagefall nachzuweisen. Das im Verordnungsentwurf vorgesehene bürokratische Genehmigungsprozedere ist deshalb überflüssig und zu streichen.

Der Verordnungsentwurf muss umfassend überarbeitet werden

Der Entwurf enthält zahlreiche weitere Mängel mit zum Teil absurden Folgen. Andere Punkte schaffen sodann mehr neue Unsicherheiten als Klarheit. Nachdem bereits die Gesetzesrevision als missglückt beurteilt werden muss, sollte nun auf Verordnungsstufe zumindest die Grundlage für eine klare, unbürokratische und flexible Umsetzung geschaffen werden.

Bei der Überarbeitung ist auch dem Grundgedanken Rechnung zu tragen, der den Erläuterungen des Bundesrats in der Botschaft zur Nichtanwendbarkeit des Rohstoffgewichtskriteriums für gewisse Lebensmittel (wie Pulver für isotonische Getränke oder Energieriegel), die aufgrund der Ingredienzen bzw. des Herstellungsprozesses „als Industrieprodukt einzustufen“ sind, zugrunde lag (vgl. Botschaft 2007, S. 8589).

Die „Marke Schweiz“: Geschaffen von unseren Unternehmen, bedroht von staatlicher Bürokratie

Dass die „Marke Schweiz“ heute in vielen Ländern für gute Qualität und hochwertige Produkte steht, ist nicht das Resultat staatlicher Regulierung, sondern es ist das Resultat von unternehmerischen Leistungen.

Würden diese Unternehmen nun mit bürokratischen, komplizierten und teuren Vorschriften belastet, würde die ursprüngliche Intention des Projekts „Swissness“ ins Gegenteil verkehrt. Statt sie für ihre Investitionen in die „Marke Schweiz“ zu honorieren, würden unsere Unternehmen mit einer zusätzlichen staatlichen Bürokratie bestraft. Dies gilt es zu verhindern, soweit dies auf Stufe der Umsetzungsverordnung innerhalb der vom Parlament gesetzten Leitplanken möglich ist.

Zum weiteren Vorgehen

Zur Vermeidung einer markanten Verschlechterung der Rahmenbedingungen für unsere Mitgliedunternehmen ist der Verordnungsentwurf mit dem Ziel einer einfachen, pragmatischen und flexiblen Umsetzbarkeit der Swissness-Vorgaben vollständig zu überarbeiten. Dies gilt auch für den erläuternden Bericht, zumal dieser nach dem Plan des Bundesrats als „Leitfaden“ für die Praxis gelten soll (vgl. Erläuternder Bericht zum „Swissness“-Ausführungsrecht, Seite 4).

Verweis auf die Stellungnahme der fial

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den E-HASLV. Im Übrigen verweisen wir auf die Ihnen separat zugegangene Stellungnahme der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die näheren Voraussetzungen, unter denen die Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel verwendet werden darf.		
Art. 2 Herkunftsangabe «Schweiz» Als Herkunftsangabe «Schweiz» gelten:		
a. Herkunftsangaben wie «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz»;		
b. das Schweizerkreuz;		
c. weitere direkte oder indirekte Hinweise auf die schweizerische Herkunft.	Hauptantrag: c. weitere direkte Hinweise auf die schweizerische Herkunft. Eventualiter: lit. c ersatzlos streichen.	Der Begriff „indirekte Hinweise“ ist im Kontext der Verordnung unklar und schafft neue Rechtsunsicherheit. So würde es beispielsweise über das Ziel der Swissness-Regulierung hinausschiessen, wenn die Bewerbung einer Dachmarke oder Herstellermarke mit der Herkunftsangabe „Schweiz“ (z.B. Schweizer Fahne oder Matterhorn in einem Werbefilm zur Marke) dazu führen würde, dass sämtliche Lebensmittel, die vom Inhaber der entsprechenden Marke vertrieben werden, den Anforderungen von Art. 48 nMSchG entsprechen müssten und dass andernfalls die Bewerbung der Dach- oder Herstellermarke angreifbar wäre. Eventualiter ist lit. c ersatzlos zu streichen, womit es bei der bestehenden und in Zukunft von der Praxis ggf. weiter zu entwickelnden Definition des Begriffs „Herkunftsangabe“ i.S.v. Art. 47 MSchG bleibt.
Art. 3 Zollanschlussgebiete und Grenzgebiete Die folgenden Flächen im Ausland gelten als Ort der Herkunft nach Artikel 48 Absatz 4 MSchG:		

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
a. die Zollanschlussgebiete Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia;		
b. die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.		Der Einbezug dieser Flächen kommt den betroffenen Bauern relativ weit entgegen. In Frankreich gewachsene Kartoffeln werden so „eingebürgert".
Art. 4 Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG erfolgt auf der Grundlage der Rezeptur.	Zusätzlicher zweiter Absatz: 2 Erfüllt eine zusammengesetzte Zutat die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz", so gilt sie für die Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Art. 48b Absatz 2 MSchG als schweizerischer Rohstoff.	Zusammengesetzte Zutaten, welche aus stark verarbeiteten Naturprodukten bestehen, durchlaufen oft mehrere Herstellschritte und Unternehmen. Aus Gründen der Geheimhaltung liegt die genaue quantitative Zusammensetzung dem Lebensmittelhersteller nicht immer vor (siehe dazu auch weiter unten Antrag zu Art. 6 Abs. 1 HASLV). Die Rohstoffe, aus denen sich Zutaten zusammensetzen, können verschiedene Herkunftsorte haben. So kann zum Beispiel einem Weizenmehl aus Qualitätsgründen (Proteingehalt, Klebergehalt etc.) noch ein kleiner Anteil ausländischer Weizen beigemischt werden müssen. Auch hier ist auf das Mehl als Zutat abzustellen, und nicht auf die jährlich (je nach Qualität des Schweizer Weizens) ändernden Anteile ausländischen Weizens.
2 Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte, die:	3 Von der Berechnung ausgeschlossen werden:	Aus Absatz 2 wird neu Absatz 3
a. aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil A);	a. Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden;	Die Vollständigkeit von Anhang 1 Teil A wäre kaum überprüfbar. Der Mechanismus bei neu entdeckten exotischen Naturprodukten zur Aufnahme von Naturprodukten ist zudem weder im Anhang 1 Teil A noch in Art. 7 definiert. Letztlich sind der Anhang 1 Teil A sowie der Verweis darauf in Art. 4 Abs. 2 lit. a überflüssig. Für den Vollzug der Verordnung ist einzig die Positivliste mit Angabe des Selbstversorgungsgrads in Anhang 2 relevant, die damit genügt. Siehe auch Kommentar zu Art. 7 Abs. 1 Anhang 1. Unter die Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 lit. a fallen nach unserem Verständnis alle Naturprodukte, die aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten" (z.B. kli-

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		matische und geografische sowie auf die Bodenbeschaffenheit gerichtete Gegebenheiten) und deren Folgen (Sinnlosigkeit eines gewerblichen Anbaus aufgrund von Aspekten wie geringen Ernteerträgen, natürlichen Anfälligkeiten oder unverhältnismässigem Aufwand nicht in der Schweiz produziert werden. Vor diesem Hintergrund ist das Wort „können“ zu streichen.
b. temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (Anhang 1 Teil B);	b. Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund… …produziert werden.	Auch bei Zutaten, die aus in der Schweiz genügend vorhandenen Naturprodukten bestehen, kann eine temporäre Mangellage auftreten; so z.B. bei einem Ausfall einer Verarbeitungsanlage, die eine bestimmte Zutat herstellt. Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil B beruht, ist zu bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar, das im Widerspruch zum deklarierten Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall steht. Teil B und der Verweis darauf in Art. 4 II b sind deshalb zu streichen. Im Weiteren siehe unten zu Art. 7
c. in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können (Anhang 1 Teil C).	c. Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck in der erforderlichen Menge nicht erhältlich sind.	Die Ausnahme muss auch sämtliche Zutaten erfassen, die in der Schweiz in der nötigen Qualität und Menge nicht erhältlich sind; unabhängig davon, ob die ursprünglichen Naturprodukte in der Schweiz produziert werden können oder nicht. Zu denken ist hier beispielsweise an Extrakte oder Konzentrate, welche in der Schweiz aufgrund zu geringer Abnahmemengen aus wirtschaftlichen Gründen nicht hergestellt werden (vgl. Ausführungen zu Anhang 2 weiter unten). Der Mechanismus, auf welchem Anhang 1 Teil C beruht, ist zu aufwändig und bürokratisch und stellt ein Genehmigungsverfahren dar. Dies steht im Widerspruch zum Ziel der Selbstkontrolle mit Beweislastumkehr im Klagefall. Anhang 1 Teil C und der entsprechende Verweis in Art. 4 II c sind deshalb zu streichen. Im Weiteren siehe unten zu Art. 8
3 Rohstoffe nach Anhang 2 werden nach Massgabe von Artikel 48*b* Absatz 4 MSchG in die Berechnung einbezogen.	4 Rohstoffe…	Aus Absatz 3 wird Absatz 4 Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert, unvollständig und führt zu Rechtsunsicherheit → beachte „Begründung / Bemerkung“ zu Anhang 2.
4 Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.	5 Wasser kann nur insoweit eingerechnet werden, als es natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist oder soweit es zur Herstellung	Wasser, das zur Herstellung zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt, muss eingerechnet werden können, unabhängig davon, ob es sich um Mineral- oder Quellwasser handelt.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt. Vorbehalten bleiben das Missbrauchsverbot gemäss Art. 52b der Markenschutzverordnung vom […] (MSchV) und die sinngemäss anwendbaren Vorschriften des Lebensmittelrechts zum Schutz vor Täuschung mit Bezug auf Herkunftsangaben.	Zum Schutz vor Missbräuchen wird ein ausdrücklicher Verweis auf das Missbrauchsverbot gemäss Art. 52b E-MSchV sowie die Statuierung der sinngemässen Anwendbarkeit der (gegebenenfalls einzeln aufzuführenden) lebensmittelrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung über Herkunftsangaben befürwortet.
5 Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung vernachlässigt werden, wenn sie:	6 Einzelne …. (…) können bei der Berechnung in jedem Fall vernachlässigt werden, wenn sie pro Naturprodukt, Rohstoff, Mikroorganismus, Zusatzsstoff oder Verarbeitungshilfsstoff weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.	Aus Absatz 5 wird Absatz 6 Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Rede von einer 10%-Schwelle. Diese würde Klarheit schaffen. Zur Verhinderung von Missbräuchen erscheint eine zusätzliche Schwelle von 3% pro Rohstoff angezeigt. Mit dem Zusatz „in jedem Fall“ ist klarzustellen, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).
a. weder namensgebend noch relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften des Lebensmittels sind;	Streichen	Siehe oben. Es ist zudem möglich, dass auch eine gewichtsmässige Bagatellzutat eine Relevanz hat für spezifische Produkteigenschaft eines Lebensmittels (z.B. mit Blick auf die Konsistenz, Flüssigkeit etc.).
b. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	Streichen	Siehe oben
6 Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen.	Streichen	Dieser Absatz geht eindeutig über die gesetzliche Grundlage hinaus. Art. 48b Abs. 2 nMschG ist sodann genügend klar.
Art. 5 Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe 1 Soweit Naturprodukte nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt		

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
werden, wenn sie nach Artikel 5 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.	…., wenn sie nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 von der Berechnung…	offenbar ein „Verschreiber“
2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	2 Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres in einem Produkt, in einer Produktgruppe oder in einem Verarbeitungsbetrieb erfolgen.	Die Berechnung via Massenbilanz trägt einem wichtigen Anliegen der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie Rechnung. Der erläuternde Bericht beschränkt die Massenbilanz aber ausdrücklich auf ein ganz bestimmtes Lebensmittel und verneint die Zulässigkeit des Zugrundelegens des Warenflusses pro Produktgruppe oder eines Betriebs. Letzteres würde die praktische Umsetzbarkeit der Swissness-Vorgaben für Betriebe mit einer hohen Anzahl an Produkten erleichtern und Anreize zum Verzicht auf die Swissness aus Gründen der mangelnden Umsetzbarkeit reduzieren. Die Wahlfreiheit der Berechnung aufgrund eines Produkts, einer Produktgruppe oder eines Betriebs trägt zudem dem Umstand der Selbstkontrolle und der Beweislastumkehr im Klagefall Rechnung.
Art. 6 Besondere Bestimmungen 1 Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Naturprodukten zusammen, so gelten die Prozentsätze nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.	**Art. 6 Besondere Bestimmungen** Streichen	Art. 6 Abs. 1 wäre in der Praxis nicht umsetzbar, weil z.B. ein Biscuit- oder ein Bonbon-Hersteller dafür die Rezepte seiner Lieferanten, die Rezepte von dessen Unterlieferanten, die Rezepte von dessen Unterunterlieferanten etc. (d.h. die Rezepte der ganzen Kaskade an Lieferanten) kennen müsste. Dem stehen nebst Praktikabilitätsaspekten die legitimen Geheimhaltungsinteressen der Lieferanten entgegen. Im Weiteren siehe Antrag zu Art. 4 Abs. 2 (neu) HASLV
2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	1 Für Lebensmittel… …nicht verwendet werden. Weisen die importierten Rohstoffe einen Selbstversorgungsgrad von durchschnittlich unter 20 Prozent auf oder liegt ein Ausnahmefall gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung vor und sind die Voraussetzungen von Art. 48b Abs. 5 MSchG erfüllt, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» verwendet werden.	Art. 6 Abs. 2 (neu: Abs. 1) E-HASLV hätte zur Folge, dass zum Beispiel einem Bonbon die „Swissness“ künftig aberkannt würde, das zwar in der Schweiz hergestellt wurde, das aber aus importierten Rohstoffen und Zutaten besteht, weil diese in der Schweiz nicht in genügender Menge oder Qualität erhältlich sind. Dies würde im Widerspruch stehen zu den Beteuerungen, welch die Vorsteherin des EJPD am 15. März 2012 in der Beratung der Swissness-Vorlage gegenüber dem Nationalrat abgab (vgl. Amtliches Bulletin 2012 N 486 f.).
3 Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so	Streichen	Wenn wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten, wäre dies aus Sicht des „Swissness“-

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, nur die nach der Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Angaben der Herkunft gemacht werden. Die Angaben müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten nach Artikel 26 LGV erscheinen.		Gedankens kontraproduktiv. Auch würde es dem Konsumenteninteresse nach einer klaren und leicht erkennbaren Information zuwiderlaufen.
4 Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben, bleibt bestehen.	2 Die Pflicht,, …	Absatz 4 wird nach den oben stehenden Streichungsanträgen zu Absatz 2.
Art. 7 Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte 1 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in Anhang 1 Teil A die Liste der Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können, ändern.	Streichen	Art. 7 ist ersatzlos zu streichen, wenn Anhang 1 gestrichen und ausschliesslich mit der Positivliste nach Anhang 2 gearbeitet wird. Bliebe Anhang 1 Teil A bestehen, so müsste geklärt werden, wie der Mechanismus zur Ergänzung der Listeneinträge funktionierte (z.B. bei neu entdeckten exotischen Pflanzen). Ein solcher Mechanismus würde aber eine neue unnötige Bürokratie schaffen, weil Anhang 1 Teil A für die Anwendung letztlich keine Rolle spielt, sondern nur die Positivliste nach Anhang 2 (sowie, sofern Anhang 1 Teil B und C nicht gestrichen werden sollte, jene beiden Teile) relevant ist.
2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Streichen	Art. 8 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle zuwiderläuft. Siehe dazu die Ausführungen weiter oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. b HASLV.
Art. 8 Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke 1 Das WBF kann Naturprodukte, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht produziert werden können, auf Begehren hin in Anhang 1 Teil C aufnehmen.	Streichen	Art. 8 definiert ein bürokratisches Bewilligungssystem, was dem angestrebten System der Selbstkontrolle widerspricht. Art. 8 HASLV hätte letztlich zur Folge, dass der Staat künftig über eine Unzahl neuer, von „Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft“ zu formulierenden Fragen betreffend Produktdifferenzierungen und -innovationen Entscheide fällen müsste. Damit würde ein bürokratisches, unternehmer- und innovationsfeindliches Klima geschaffen, welches die Rahmenbedingungen für die Schweizer Lebensmittelindustrie erheblich verschlechtern würde. Die Verbindung von Innovation und Swissness – wofür unsere Schweizer Unternehmen seit Jahrzehnten erfolgreich arbeiten und investieren – würde staatlich behin-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dert. Es ist offensichtlich, dass damit kurzfristig der Swissness und langfristig dem Standort Schweiz für die Nahrungsmittelindustrie ein erheblicher Schaden zugefügt wurde. Es muss weiterhin Aufgabe der Unternehmen bleiben, zu entscheiden, welche Rohstoffe und Zutaten sie zur Erzielung einer bestimmten Qualität und für einen bestimmten Verwendungszweck benötigen. Wenn diese Aufgabe künftig der Staat übernehmen sollte, stände es schlecht um den Unternehmensstandort Schweiz. Letztlich ist es mit dem System der Beweislastumkehr auch das Unternehmen, das die Einhaltung der Swissness-Kriterien im Klagefall beweisen muss. Siehe dazu auch die Ausführungen weiter oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. c HASLV.
2 Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.	Streichen	Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen können nur solche Organisationen ein Begehren stellen, die „für das Naturprodukt repräsentativ“ sind. Welche „für das Naturprodukt repräsentative“ Organisation müsste somit in dem Beispiel das Begehren stellen, in welchem ein Biscuit-Hersteller eine ganz bestimmte Honig-Art zur Erzielung einer ganz bestimmten Eigenschaft für seine Biscuits benötigt? Bei der Regelung, wie sie Art. 8 Abs. 2 vorsieht, besteht die Gefahr, dass die Aktivlegitimation jenen Organisationen zugesprochen wird, welche letztlich gar kein Interesse daran haben, das betreffende Naturprodukt in Anhang I Teil C aufzunehmen Letztlich ist der ganze Mechanismus völlig verfehlt und zu streichen. Das Verfahren ist zu bürokratisch und würde das unternehmerische innovative Wirken im Bereich der verarbeitenden Lebensmittelindustrie in der Schweiz stark erschweren. Mit Blick auf die in Art. 8 Abs. 2 vorgesehene Pflicht zur Konsultation anderer betroffener Organisationen könnten auch schwierige Pattsituationen entstehen. Eine Konsultationspflicht wäre deshalb in jedem Fall abzulehnen.
3 Das Begehren muss Folgendes enthalten:	Streichen	
a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;	Streichen	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. die spezifischen technischen Anforderungen an das Naturprodukt;	Streichen	
c. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.	Streichen	
Art. 9 Festlegung des Selbstversorgungsgrades 1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	**Art. 7 Festlegung…**	Mit Streichung von Art. 7 und 8 (siehe oben) wird Art. 9 neu zu Art. 7. Gemäss Seite 12 des erläuternden Berichts erfolgt die Berechnung des SSVG auf Basis einer Gesamtbetrachtung aller Rohstoffe, egal ob sie für die Verarbeitung durch unsere Unternehmen oder für den Direktkonsum gedacht sind. So gelten Naturprodukte, die direkt an Endverbraucher verkauft werden, für die Berechnung des von der Industrie zu beachtenden SSVG ebenfalls als Rohstoff schweizerischer Herkunft. Das zur Begründung dieser nicht nachvollziehbaren Anrechnung im erläuternden Bericht zum E-HASLV vorgebrachte Preisargument geht an der Sache vorbei. Fraglich wäre auch, ob zum Beispiel die im erläuternden Bericht erwähnten Konsum-Eier-Importe aufgrund der Tarifnummer rechtlich überhaupt für die industrielle Produktion verwendet werden dürfte. Die Sachgerechtigkeit des im E-HASLV zur Definition des SSVG gewählten Ansatzes und die vorgebrachte – prima vista nicht nachvollziehbare – Begründung dafür sind im Rahmen der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs unter Einbezug der Lebensmittelindustrie einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Richtig scheint uns in jedem Fall die vorgeschlagene Behandlung des Veredelungsverkehrs zu sein.
2 Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre.		
Art. 10 Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» nach einer Änderung der Anhänge	**Art. 8 Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ nach Änderung des Anhangs** 1 (neu) Wenn ein nach Art. 7 Abs. 2 berechneter Selbstversorgungsgrad in zwei aufeinander folgenden Jahren eine der Schwellenwerte von	Mit Streichung von Art. 7 und 8 (siehe oben) wird Art. 10 neu zu Art. 8. Mit der beantragten Redukion der Anzahl Anhänge auf einen Anhang ist der Wortlaut im Titel dieses Artikels entsprechend zu ändern. Eine Erhöhung der Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ kann in den betroffenen Unternehmen verschiedene Entscheidungsprozesse (wie z.B. zur künftigen Marketing-Ausrichtung eines be-

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Art. 48b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsabgaben übersteigt, führt dies zu einer entsprechenden Erhöhung der Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsabgabe „Schweiz“.	stimmten Produkts oder einer Produktegruppe) auslösen. Diese Prozesse und die Umsetzung der getroffenen Entscheide kosten Zeit und Geld. Mit Blick darauf soll mit dem beantragten neuen Art. 8 Abs. 1 unnötiger Aufwand vermieden werden. Die beantragte Regel bezweckt, dass in Fällen, in denen der SSVG die Hürde von z.B. 50 % nur während eines Jahres überschreitet (z. B. ∅ SSVG 48 % im Jahr 1, ∅ SVG 52 % im Jahr 2 und ∅ SSVG 47 % im Jahr 3), die betroffenen Unternehmen vor unnötigem Anpassungsaufwand für eine derart kurze Zeit verschont bleiben. Die Folgen einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen auf die betrieblichen Abläufe und Kosten rechtfertigen das Erfordernis des Vorliegens einer sich bestätigenden Aufwärtsentwicklung beim SSVG.
Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses noch 12 Monate nach Inkrafttreten der Änderung hergestellt und mit der Herkunftsangabe «Schweiz» in den Verkehr gebracht werden	2 Werden mit der Änderung des Anhangs die Anforderungen… …so darf dieses noch 24 Monate nach Inkrafttreten der Änderung nach den bisherigen Anforderungen hergestellt und……	Wenn es nur noch einen Anhang gibt (siehe dazu oben), ist die Formulierung in Art. 8 (resp. 10 gemäss Entwurf des BLW) sodann neu in „…Änderung des Anhangs..“ zu ändern. Die Anpassungsfrist von 12 Monaten ist zu kurz. Oft liegen Verpackungsvorräte (bedruckte Verpackungen) über weit mehr als 12 Monate vor, v.a. bei langsam rotierenden Produkten in Verpackungen mit einer hohen Mindestauflage. Eine Frist von 24 Monate wäre angemessen, damit bei einem Entscheid des Unternehmens zum Verzicht auf die Swissness ein Grossteil der Verpackung aufgebraucht und das Marketingkonzept angepasst werden kann resp. bei einem Entscheid des Unternehmens zur Beibehaltung der Swissness allenfalls neue Lieferantenverträge abgeschlossen werden können..
Art. 11 Übergangsbestimmung Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.	**Art. 9 Übergangsbestimmung** Lebensmittel dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.	Der anwendbare Selbstversorgungsgrad liegt erst mit Inkrafttreten der Verordnung in einer rechtsverbindlichen Form vor. Ab dann benötigen die Unternehmen eine angemessene Zeitspanne für die Vornahme der nötigen Anpassungen in der Produktion. Die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten produzierten, dem bisherigen Recht entsprechenden Lebensmittel sollen sodann ohne bestimmte Fristvorgabe in Verkehr gebracht werden können, um ökologisch und wirtschaftlich unsinnige Vernichtungsaktionen zu vermeiden.
Art. 12 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ….. in Kraft.	**Art. 10 Inkrafttreten**	
Anhang 1 Teil A	Streichen eventualiter, sofern Anhang 1 Teil A nicht	Eine abschliessende Liste ist kaum erstellbar, und die Vollständigkeit der Liste ist letztlich nicht überprüfbar. Somit schafft sie nur Unsicherheit. Weil sie auch nicht nötig ist (relevant sind nur die Rohstoffe mit SSVG >20%), ist

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gestrichen wird: - Ergänzen mit - Zuckerrohr - Gummi arabicum, Gummi arabicum Akazien - Rooibos - Cranberry - Isländisch Moos - Kräuter asiatische, tropische und subtropische - Gewürze asiatische, tropische und subtropische - Gemüse, asiatische, tropische und subtropische - Meersalz - etc. … - Prüfen weiterer Rohstoffe wie z.B. - Moca-Knollen? - Sacha Inchi? - Camu Camu? - Weitere? - Generell: Detailliertere Auflistung nötig	sie zu streichen (vgl. dazu weiter oben). Das in Anhang 2 (siehe unten) unter der Liste der Rohstoffe aufgeführte Verarbeitungsprodukt „Saccharose“ kann sowohl aus Zuckerrübe als auch aus Zuckerrohr hergestellt werden. Rohrzucker unterscheidet sich vom Rübenzucker sowohl in der Farbe als auch im Geschmack sowie im Vitamin- und Mineraliengehalt. Zuckerrohr wird in der Schweiz nicht produziert und müsste somit in Anhang 1 Teil A aufgeführt werden, sofern er nicht gänzlich gestrichen werden sollte. Die Liste im Anhang 1 Teil A wäre zu wenig detailliert und unvollständig. So werden z.B. „Früchte und Beeren, tropische und subtropische“ aufgeführt. Im Einzelfall wäre unklar, was konkret damit gemeint ist.
Anhang 1 Teil B **Anhang 1 Teil C**	Streichen Streichen	Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. b Siehe oben zu Art. 4 Abs. 2 lit. c
Anhang 2	**Anhang** „Saccharose“ ersetzen durch „Zuckerrübe“ oder „Rübenzucker“	Wir beantragen die Reduktion der Anzahl Anhänge auf eins (siehe oben). Entsprechend ist die Betitelung des Anhangs zu ändern. Saccharose kann sowohl aus der Zuckerrübe als auch aus dem Zuckerrohr hergestellt werden. Nur die Erstere wird in der Schweiz angebaut. Deshalb ist in Anhang 1 Teil C der Begriff „Saccharose“ durch „Zuckerrübe“ oder

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		allenfalls „Rübenzucker“ zu ersetzen. Der Rohrzucker unterscheidet sich vom Rübenzucker in der Farbe, im Geschmack, im Vitamin- und im Mineraliengehalt.
	Generell: Detailliertere Auflistung nötig Zu ergänzen sind beispielsweise: - Kräuterarten (analog zu Gemüsen) - Gelatine - Maltodextrin - Vitamine - Mineralstoffe - etc.	Die Liste in Anhang 2 ist sodann zu wenig detailliert und unvollständig (vgl. auch Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 lit. a). Die Angabe des SSVG auf die Genauigkeit von einem Prozent ist demgegenüber zu genau und kann allenfalls zu unnötigem Anpassungsaufwand (insbesondere im Grenzbereich) führen. Bei den Durchschnittswerten sollten die Schritte deshalb nicht kleiner als 5% sein.
	In der HASLV soll sodann eine offizielle Stelle benannt werden, welche binnen Wochenfrist eine verbindliche Auskunft zur Einstufung des SSVG geben kann. Ansonsten soll ein Hersteller einen SSVG von 0 annehmen können, wenn kein SSVG definiert ist.	Die in der Liste enthaltenen Einträge unterscheiden in der Regel verschiedene Pflanzen*arten*, jedoch keine Sorten. Unsere Mitgliedfirmen müssen oft aus technologischen oder sensorischen Gründen bewusst verarbeitete Naturprodukte einer bestimmten *Sorte* einsetzen. Die „pauschalen“ Eigenversorgungsgrade können wesentlich vom Eigenversorgungsgrad gewisser Apfelsorten abweichen. Folglich können die Anforderungen gemäss Art. 48b Abs. 4 nMSchG zu streng oder zu locker ausfallen. Die Folge wäre eine Wettbewerbsverzerrung. Dies gilt noch mehr, wenn am bürokratischen Verfahren gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c festgehalten werden sollte. In der Liste von Anhang 2 gibt es zudem auch Einträge, die nicht auf Ebene der Pflanzenart unterscheiden (z.B. Kräutertee, Gewürze, Küchenkräuter). In gewissen Fragestellungen ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, z.B. bei Extrakten oder ätherischen Ölen aus Kräutern wie Thymian oder Salbei, die in der Herstellung von Süsswaren eingesetzt werden. Die Selbstversorgungsgrade dieser Kategorien unterscheiden sich stark. Es muss schliesslich grundsätzlich festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn ein Naturprodukt weder in Anhang 1 Teil A noch in Anhang 2 aufgeführt wäre oder wenn eine Einstufung unklar ist, z.B. im Fall von Kräuterextrakten.